

Geschäftsordnung des Nominierungsausschusses des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf e.V.

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

1. Zweck dieser Geschäftsordnung ist die Dokumentation der Aufgaben, der Zusammensetzung und Befugnisse des Nominierungsausschusses des DVMF im Rahmen seiner Satzung und des aktuellen Reglements der UIPM. Nachfolgend wird ausschließlich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur eine geschlechtsspezifische Form verwendet. Damit soll keine Diskriminierung des jeweils anderen Geschlechts verbunden sein.
2. Änderungen dieser Geschäftsordnung werden vom Nominierungsausschuss erarbeitet und dem Verbandstag, ersatzweise dem Verbandsrat, zum Beschluss vorgelegt. Nach erfolgtem Beschluss und mit Veröffentlichung auf der Homepage des DVMF wird die geänderte Ordnung in Kraft gesetzt.

Folgende Personen gehören dem Nominierungsausschuss an

1. Sportdirektor
2. Chef-Bundestrainer
3. Der jeweils fachlich zuständige Bundestrainer
4. Aktivensprecherin
5. Aktivensprecher

Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses ist der Sportdirektor. Sportdirektor und Chef- Bundestrainer haben je eine Stimme. Die beiden Athletenvertreter haben Sitz und Anhörungsrecht, aber kein aktives Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit geht die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung an den geschäftsführenden Vorstand. Für den Fall, dass der Sport-direktor oder der Chef-Bundestrainer längere Zeit sein Amt nicht ausüben kann oder die Position des Sportdirektors oder Chef-Bundestrainers nicht besetzt ist, bestimmt der geschäftsführende Vorstand eine Person, die das Amt des Vorsitzenden des Nominierungsausschusses kommissarisch übernimmt bzw. den Bundestrainer vertritt.

Zur Beratung können weitere Gäste wie Trainer, Verbandsarzt, Koordinator des DOSB u.a. zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 2

Aufgaben des Nominierungsausschusses

1. Der Nominierungsausschuss bestimmt die Beschickung von internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie entsprechenden Vorbereitungslehrgängen. Er legt ebenfalls die Kriterien fest, nach denen Ersatzleute und weitere einzuladende Athleten nachrücken können.
2. Der Nominierungsausschuss nominiert die Athleten für Bundeskader. Außerdem bestimmt er in Abstimmung mit den zuständigen Gremien der Bundeswehr die Besetzung der bei der Bundeswehr zur Verfügung stehenden Plätze für Spitzensportler. Er legt außerdem Kriterien für die Entsendung von Ersatzleuten fest. Sofern bei

anderen Behörden, z. B. der Bundespolizei, Plätze für Spitzensportler vergeben werden, liegt auch diesbezüglich die Entsendebefugnis beim Nominierungsausschuss.

3. Im Bereich der Nominierungen sind die Entscheidungen dieses Ausschusses endgültig und können vom Sportausschuss oder dem Präsidium nicht überstimmt werden. Dem geschäftsführenden Vorstand des DVMF verbleibt ein Vetorecht gegenüber Entscheidungen des Nominierungsausschusses, wenn es zu Verfahrensfehlern kommt oder keine eindeutige Entscheidung getroffen werden kann.

§ 3

Sitzungen des Nominierungsausschusses

1. Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses lädt die Mitglieder in schriftlicher Form zu den regelmäßig stattfindenden Sitzungen ein. Elektronische Form ist zulässig. Sitzungen sind zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Nominierungsausschusses dies schriftlich vom Vorsitzenden fordern. Bei Verhinderung oder Weigerung des Sportdirektors lädt der Bundestrainer ein.
2. Die Einladungen sollen mit einer Ladungsfrist von einer Woche, in dringenden Fällen von 48 Stunden, an die übrigen Mitglieder des Ausschusses versandt werden. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Diese kann zu Beginn und während der Sitzung mit einfacher Mehrheit geändert oder ergänzt werden.
3. Die Sitzungen sollen zweimal jährlich stattfinden.
4. Protokolle der Sitzungen sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen, eine Kopie soll an die Geschäftsstelle übermittelt werden.
5. Die weiteren Einzelheiten richten sich nach der DVMF-Geschäftsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Verbandstages vom 09.12.2017 in Bonn in Kraft.